



Militärdirektion des Kantons Bern
Direction militaire du canton de Berne

3000 Bern 22, Papiermühlestrasse 17
Telefon 031 69 8111

Kontr.-Nr. Rö/Schiesswesen
No de contr.

Herrn
Urs von Grünigen
Präsident
Pistolenschützen Saanen-Gstaad
Postfach 334
3780 Gstaad

Bern/Berne, 26.10.88

Statuten

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage erhalten Sie die genehmigten Statuten zurück. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass in allen Fällen, die nicht durch Ihre Statuten abgedeckt sind, die einschlägigen Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst verbindlich sind.

Für Ihre grossen Bemühungen im ausserdienstlichen Schiesswesen danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

MILITÄRDIREKTION DES KANTONS BERN
Schiesswesen

Röthlisberger

Beilagen erwähnt

Kopie an:

- Stab GA: SAT
- ESO Kreis 9
- Unfallversicherung USS

Pistolenschützen Saanen - Gstaad

S T A T U T E N

Art. 1, Zweck

Die Pistolenschützen Saanen - Gstaad, seit 1941 bestehend als Untersektion der Feldschützen Saanen - Gstaad, gegründet im Jahre 1988 mit Sitz in Gstaad, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des kantonalen und des schweizerischen Schützenvereins sowie des SRPV. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

Art. 2, Mitgliedschaft

2.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

2.2. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige, die im Amt Saanen wohnen, dürfen nicht abgewiesen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann dieser innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurrieren.

Anmeldung
Abweisung

Schiesspflichtige, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu Bundesübungen und am Feldschiessen beschränkt (Pflichtschützen), können verlangen, dass ihr Jahresbeitrag im Rahmen der Beschlüsse des Schweiz. Schützenvereins festgesetzt wird.

Weitere Verpflichtungen dürfen den Pflichtschützen nicht auferlegt werden (Art. 18, Abs. 4 Schiessordnung EMD). Ihr Stimmrecht ist dann beschränkt auf die Bundesübungen. Die Mitgliedschaft dieser Schützen beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages und erlischt am Ende des Kalenderjahres.

Pflichtschütz
Jahresbeitrag
Verpflichtung
Stimmrecht

- 2.3. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechts-wirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Aus-schlussverfahren hängig, so ist vor Genehmi-gung eines Austrittsgesuches über den Aus-schluss abzustimmen.

Austritt

- 2.4. Mitglieder, die sich den Anordnungen der zu-ständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde ganz oder besonders auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Ver-pflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitglied-schaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in das Schiessbüchlein einzutragen.

Ausschluss

Ebenso können nicht schiesspflichtige Mit-glieder ausgeschlossen werden, die dem Inte-resse oder dem Ansehen des Vereins zuwider-handeln.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mit-glied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Hauptversammlung jedem Mitglied eine schrift-liche Einladung, unter Angabe dieses Traktan-dums, zugestellt werden. Das Abstimmungsver-fahren ist geheim. Das absolute Mehr ent-scheidet. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.

Ausschluss-
verfahren

- 2.5. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt je-des Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

- 2.6. Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglie-der, zahlen einen besonderen Beitrag und ha-ben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Jahresbeitrag

- 2.7. Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Art. 3, Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

- 3.2. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Passive
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
- Teilnahme an Wettschiessen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: - Präsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

a.o. Hauptversammlung

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.	Beschlussfähigkeit
Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Hauptversammlung müssen mindestens innert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Präsidenten eingereicht werden.	Anträge
Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.	Abstimmungen
3.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.	Vorstand Amtsdauer
3.4. Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.	Revisoren
3.5. Jedes nichtschiesspflichtige Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Für schiesspflichtige Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.	Amtszwang
<u>Art. 4, Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren</u>	Obliegenheiten Vorstand Revisoren
4.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:	
<ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier - erster Schützenmeister - Materialverwalter - 1-2 Beisitzern 	
Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb einschliesslich der Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der	Verantwortung

Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellung des Schiessprogramms
 - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen u.a. Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages
 - Prüfung der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.--
- Einmalige
Ausgaben

4.2. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen: er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

Präsident

Mit dem Sekretär oder Vizepräsident oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Unterschriftenregelung

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Vizepräsident

Der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung von Dienst- und Schiessbüchlein an den Sektionschef.

Sekretär

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Kassier

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Ueberwachung der Standblattführer. Ferner ist er zusammen mit dem Sekretär mitverantwortlich

1. Schützen-
meister

für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials.

Materialverwalter

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Stellvertretung

4.3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Haftung

4.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstand
Beschlussfassung

4.5. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Revisoren

Art. 5, Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

5.1. Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Vorschriften

5.2. Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Massnahmen zum Schutz des Publikums ist Sache des Vorstandes.

Handhabung
der Waffe

5.3. Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Waffenkontrolle

- | | |
|--|----------------------|
| 5.4. Mitglieder sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften. | Versicherung |
| 5.5. Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt. | Falsche Angaben etc. |

Art. 6, Finanzielles

- | | |
|--|---------------------------|
| 6.1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. | Vereinsjahr |
| 6.2. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig. | Ausrichtung von Beiträgen |
| 6.3. Es wird kein Eintrittsgeld erhoben. Mitglieder, die ihren Wonsitz wechseln oder der Schiesspflicht enthoben sind, haben freien Austritt. | Eintrittsgeld |

Art. 7, Allgemeines und Schlussbestimmungen

- | | |
|---|-----------------------|
| 7.1. Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch Zirkular bekannt zu geben. Nötigenfalls im Anzeiger von Saanen. | Publikation |
| 7.2. Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. | Statutenrevision |
| 7.3. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss 3/4 aller Mitgliederstimmen. | Auflösung des Vereins |

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Saanen zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Pistolenschützenvereins im Saanenland, der den Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalen Schützenvereins ist.


Bildet sich in den nächsten 10 Jahren kein solcher Verein, so ist der Gemeinderat berechtigt, über sämtliches ihm zur Aufbewahrung übergebenes Vereinseigentum frei zu verfügen.

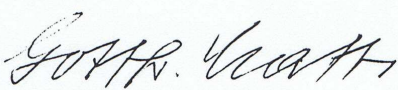
7.4. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kant. Militärbehörde in Kraft. Inkrafttreten

PISTOLENSCHUETZEN Saanen - Gstaad

Der Präsident:

Der Sekretär:


Urs von Grünigen



Gottfried Matti

Saanen, 19. September 1988/UvG

Genehmigt

Bern, 26. Oktober 1988

DER MILITAERDIREKTOR:


Regierungsrat P. Schmid